



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 13.12.2021 über die Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2021/22

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Serfaus verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 05.04.1996 (GR-Beschluss vom 02.04.1996), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3a der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 4,39 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für den Bereich Komperdell nach § 3 Abs. 3b der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 5,01 je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4a der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 2,94 je m³ Wasserverbrauch. Die Benützungsg Gebühr für den Bereich Komperdell nach § 5 Abs. 4b der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 4,26 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 28.02.2013 (GR-Beschluss vom 25.02.2013), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 3,25 je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt Euro 1,11 je m³ Wasserverbrauch.



Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 03.06.2021 (GR-Beschluss vom 31.05.2021), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2021 beschlossen wie folgt:

1. Bemessung der Grundgebühr für Wohnungen, Wohnarbeitsstätten (WO/WA), Wohnfläche für Gemeinschaften (GE) nach § 4 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung beträgt quartalsmäßig:

Person mit Hauptwohnsitz	0,75 EGW
Person mit Nebenwohnsitz	0,5 EGW
keine gemeldeten Personen (Leerstand)	0,5 EGW

2. Bemessung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten nach § 5 Abs. 1 lit. a - e der Abfallgebührenordnung beträgt jährlich:

Gastgewerbe und Beherbergung (HO)	
pro 1000 Nächtigungen	6 EGW
pro 50 Sitzplätze	8 EGW
(Sitzplätze lediglich zur Bewirtung der Hausgäste ausgenommen)	
Bürofläche (BU) und Groß- und Einzelhandelsflächen (HA)	
pro 200 m ² Fläche	1 EGW
Flächen > 1.500 m ² pauschal	40 EGW
Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen (KU)	
pro 200 m ² Fläche	0,5 EGW
Flächen > 1.500 m ² pauschal	20 EGW
Industrie und Lagerei (IN)	
pro 200 m ² Fläche	0,2 EGW
Landwirtschaftliche Nutzung (LA)	
pro 1000 m ² Fläche	0,1 EGW

3. Bemessung der Grundgebühr pro Einwohnergleichwerte (EGW) nach § 6 beträgt jährlich:

Pro EGW	Euro 46,00
---------	------------



4. Bemessung, Höhe, Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühren Restmüll und Biomüll nach § 8 Abs. 1 lit. a – b, Abs. 2 und Abs. 3 beträgt:

Abfallgebühr Restmüll je kg	Euro 0,55
Abfallgebühr Biomüll je kg	Euro 0,30
Jahresmindestabgabemengen Restmüll pro EGW	26 kg
Jahresmindestabgabemengen Biomüll pro EGW	52 kg
Baurestmasse/Bauschutt je kg	Euro 0,20
Sperrmüll je kg	Euro 0,41
Entsorgung Altreifen ohne Felgen	Euro 2,40
Entsorgung Altreifen mit Felgen	Euro 5,00
Streusalz 25 kg	Euro 7,00
Streusalz 50 kg	Euro 14,00

5. Höhe der Gebühr für Müllkarte nach § 10 beträgt:

NFC-Recyclingkarte je Stück	Euro 3,30
-----------------------------	-----------

6. Höhe der Gebühr für Abfalltonnen nach § 11 beträgt:

je Restmülltonne 120 l /240 l inkl. TAG-Datenträger	Euro 72,00
je Restmülltonne 800 l/1.100 l inkl. TAG-Datenträger	Euro 285,00
je Biomülltonne 120l /240 l inkl. TAG-Datenträger	Euro 72,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 04.07.1996 (GR-Beschluss vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerordnung beträgt Euro 66,95, für jeden weiteren Hund Euro 133,89

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am XXXXXXX, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2021 geändert wie folgt:



gemeinde serfaus

1. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

pro Grab einmalig	Euro 129,72
pro Urnengrab einmalig	Euro 129,72

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

pro Grab	Euro 16,21
pro Urnengrab	Euro 16,21

3. Die sonstigen Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Gebühr für die Benützung der Leichenhalle pauschal	Euro 51,86
Gebühr für die Abstellung eines Leichnams pro Tag	Euro 25,96
Gebühr für die Graböffnung durch die Gemeinde pauschal	EUR 300,00

Artikel XI

Diese Verordnung tritt mit Anschlag an die Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister
(Mag. Paul Greiter)

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: _____